

Allgemeine Geschäftsbedingungen Conferencing Services

- 1 **Vertragspartner**
Vertragspartner sind die Deutsche Telekom Value Added Services Austria GmbH (nachfolgend DTA genannt), 1030 Wien, Rennweg 97-99 und der Kunde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf Dienste und Verträge mit Unternehmen. Diese Bedingungen finden auf Geschäfte mit Konsumenten keine Anwendung.
- 2 **Vertragsgegenstand**
Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung Conferencing Services sowie aus den in der Preisliste getroffenen Regelungen. Diese regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) die Nutzung von Telefon- und Webkonferenzen der DTA. Telefon- und Webkonferenzen werden von der DTA gemäß Bestellung des Kunden fallweise hergestellt. Das Vertragsverhältnis über diese Telefon- und Webkonferenzen kommt somit für jede hergestellte Konferenz zwischen dem Kunden und der DTA neu zustande.
Die Begründung des Vertragsverhältnisses erfolgt aufgrund eines Angebots des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Bestellformulars oder gleichwertiger anderer von DTA vorgesehener Anmeldeöglichkeiten unter der Annahme durch DTA durch Bekanntgabe des Access Code.
Das Vertragsverhältnis wird jeweils auf bestimmte Dauer gemäß Bestellung des Kunden abgeschlossen. Es kann vor Ablauf der vereinbarten Dauer nicht ordentlich gekündigt werden.
- 3 **Pflichten und Obliegenheiten des Kunden**
Der Kunde hat insbesondere folgende Pflichten:
 - a) Die Preise sind entsprechend der jeweils gültigen Preisliste Conferencing Services fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der DTA die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
 - b) Telefonkonferenzen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden, insbesondere sind bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen sowie keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten an beliebige Anrufer zu übermitteln und sie nicht auf solche Informationen hinzuweisen. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der DTA schädigen können.
 - c) Bei Inanspruchnahme von Telefonkonferenzen sind die Teilnehmer aus Gründen des Datenschutzes zu Beginn der Konferenz über eine zeitweise oder dauernde Anwesenheit des Operators während der Konferenz oder eine Aufzeichnung der Konferenz zu informieren, sofern der Kunde DTA mit diesen Leistungen beauftragt hat.
 - d) Persönliche Identifikationsnummern (PIN), Zugangsdaten und Access-Codes sind geheim zu halten und unverzüglich zu ändern bzw. von DTA ändern zu lassen, wenn der Kunde vermutet, dass unberechtigte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
 - e) Personen, die an einer Dial-Out-Konferenz teilnehmen, dürfen nicht ohne ihr Einverständnis angerufen werden. Sofern Angerufene gegenüber der DTA Ansprüche wegen unerlaubter Anrufe geltend machen sollten, stellt der Kunde die DTA von diesen Ansprüchen frei.
 - f) Der Kunde stellt DTA von allen Ansprüchen frei, die durch Verletzungen der Pflichten und Obliegenheiten des Kunden entstehen.
- 4 **Nutzung durch Dritte**
Der Kunde hat auch die Preise zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Telefonkonferenzen der DTA durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.
- 5 **Zahlungsbedingungen**
 - 5.1 Preise, insbesondere Verbindungspreise, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Die Höhe der Preise richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche beim Kundenberater der DTA oder über die kostenlose Hotline 0800 810 900 (nur innerhalb Österreichs), +43 1 7984590 2910 oder info@deutsche Telekom.at erhältlich ist. Die Rechnungslegung erfolgt an die vom Kunden im Bestellformular angegebene Adresse.
 - 5.2 Die Rechnungsstellung erfolgt kalendermonatlich.
 - 5.3 Der Rechnungsbetrag ist binnen 10 Kalendertagen auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen.
 - 5.4 Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht die DTA den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.
 - 5.5 Falls in der Rechnung der DTA ein Fehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Pauschalentgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes entspricht. Dieses bestimmt sich nach der durchschnittlichen Inanspruchnahme der Services der DTA im Zeitraum der letzten 6 Monate. Bei kürzerer Vertragsdauer verringert sich der Zeitraum zur Bemessung der Pauschalabgeltung auf den der tatsächlichen Vertragsdauer.
- 6 **Beanstandungen**
Beanstandungen gegen die Höhe der nutzungsabhängigen Preise der DTA sind umgehend nach Zugang der Rechnung an die DTA schriftlich zu erheben. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Wochen ab Rechnungszugang bei der DTA eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung; die DTA wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 7 **Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Leistungsbeschreibungen (LB) und Preise**
Beabsichtigt DTA hinsichtlich der Conferencing Services Preisänderungen, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung, wird der Änderungsvorschlag dem Kunden, sofern sie für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend, sind acht Wochen im Vorhinein, schriftlich mitgeteilt. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. DTA wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch der DTA als abgelehnt. Ein neuer Einzelvertrag wird dann ohne die vorgeschlagene Änderung begründet.
- 8 **Verzug**
 - 8.1 Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens einhundert Euro in Verzug und liegt eine entsprechende Sicherheit nicht vor, ist DTA nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und gleichzeitiger Androhung einer Nutzungssperre berechtigt, die weitere Nutzung ihrer Telefonkonferenzen zu sperren.
 - 8.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt DTA vorbehalten.
 - 8.3 Gerät DTA mit der geschuldeten Leistung in Verzug, hat der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Erbringung der Leistung, wobei diese für Conferencing Services mindestens 24 Stunden betragen muss, ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.
- 9 **Entstörungen**
DTA wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen. Störungsmeldungen bezüglich der Abwicklung von Konferenzverbindungen werden seitens DTA unter 0800 810 900 (nur innerhalb Österreichs), +43 1 7984590 2910 oder info@deutsche Telekom.at entgegengenommen.

10 Datenschutz

- 10.1** Die DTA wird aufgrund § 92 Abs 3 und § 97 Abs 2 öTKG 2003 (Österreichisches Telekommunikationsgesetz 2003) die notwendigen Stammdaten des Kunden speichern und automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der DTA nötig ist. Die Übermittlung der Daten an außenstehende Dritte ist ausgeschlossen. Kein außenstehender Dritter im Sinne dieser Bestimmung ist die Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, Deutschland, insofern diese im Sinne des § 1313a öABGB (Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) für die DTA tätig wird.
- 10.2** Die DTA wird Zugangsdaten und personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs 2 öTKG 2003 für und bis zur Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang speichern.
- 10.3** Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die DTA nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten.
- 10.4** Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufbare Zustimmung dazu, dass Verkehrsdaten zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der DTA, insbesondere zur Weiterentwicklung, Bedarfsanalyse, Planung und Verbesserung von Lösungsvorschlägen und Angeboten der DTA eigenen Telekommunikationsdiensten sowie solchen der Telekom Deutschland GmbH verwendet werden dürfen. Der Kunde erklärt sich weiters damit einverstanden, von der DTA Angebote und Werbungen per E-Mail zu erhalten.

11 Leistungsstörung

- 11.1** Der Kunde hat Leistungsstörungen binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, gilt die Leistung der DTA als mangelfrei erbracht.
- 11.2** Dem Kunden steht ein Entschädigungsanspruch zu, sofern die Services nicht in der geschuldeten Qualität erbracht werden und der Mangel angezeigt wurde. Der Entschädigungsanspruch ist mit der Höhe der Entgelte für die bestellten Leistungen gemäß aktueller Preisliste der DTA begrenzt.

12 Haftungsausschluss

Für unberechtigte Zugriffe auf Informationen wird außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seitens DTA keine Haftung übernommen. Die Schadenersatzpflicht der DTA ist bei bloß leichter Fahrlässigkeit außer bei Personenschäden ausgeschlossen. Die DTA haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihren Organen, Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden. Die Haftung ist für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Kunde keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden, ausgenommen Personenschäden, ist mit € 7.000,- je Schadensfall beschränkt.

13 Sonstige Bedingungen

- 13.1** Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DTA auf einen Dritten übertragen.
- 13.2** Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 13.3** Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen (IPRG; UNKR).
- 13.4** Die AGB samt den jeweils gültigen Servicebeschreibungen und Preislisten bilden einen integrierenden Bestandteil des Angebotes des Kunden.
- 13.5** Mitteilungen per Email erfüllen das Erfordernis der Schriftlichkeit.
- 13.6** Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorlegen. DTA ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.
- 13.7** Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.
- 13.8** Die Bereitstellung sowie die Übermittlung des Freischaltcode erfolgt binnen 2 Arbeitstagen.
- 13.9** DTA gewährleistet im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eine Verfügbarkeit des Conferencing Services von 97% per anno. Die Sprachqualität entspricht der des PSTN.